

V e r t r a g

Über den Anschluss eines Teilgebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. (Mardorf und Schneeren) an das Entwässerungsnetz der Stadt Rehburg-Loccum.

Die Stadt Rehburg-Loccum
(im folgenden „Rehburg-Loccum“ genannt)

und

die Stadt Neustadt a. Rbge.
für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. – ABN –
(im folgenden „ABN“ genannt)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Teilgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteile Mardorf und Schneeren, wird zur Ableitung und Beseitigung von Schmutzwasser an das Entwässerungsnetz von Rehburg-Loccum angeschlossen.
- (2) Rehburg-Loccum verpflichtet sich, das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser aufzunehmen und zu reinigen. Schmutzwasser ist häusliches Abwasser und Fäkalienabwasser sowie verschmutztes Abwasser aus Betrieben einschließlich des entsprechenden Fremdwasseranteiles.
- (3) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser beseitigt der ABN.

§ 2

Entwässerungsgebiet

Das Entwässerungsgebiet kann mit Zustimmung von Rehburg-Loccum um weitere Stadtteile erweitert werden. Hierzu ist eine Änderung des Vertrages, insbesondere, hinsichtlich des Entgeltes für den Anschluss an das Netz von Rehburg-Loccum (§ 8 Abs. 1 Satz 1), notwendig.

§ 3

Entwässerungsunterlagen

- (1) Rehburg-Loccum erhält mit Abschluss dieses Vertrages eine Ausfertigung des Kanalbestandes von Mardorf und Schneeren.

§ 4

Entwässerungsanschluss

- (1) Das im Teilgebiet anfallende Schmutzwasser wird über Hebewerke mit anschließender Druckrohrleitung zur Kläranlage Rehburg – Einlauf vor dem Rechen – übergeben. Zur Vergleichmäßigung des Abwasserstromes errichtet der ABN vor der Einleitung in das Abwassernetz von Rehburg-Loccum ein Misch- und Ausgleichsbecken (Standort: Stadtgebiet Neustadt).

§ 5

Begrenzung des Schmutzwassers nach Art und Menge

- (1) Rehburg-Loccum ist zur Aufnahme, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers nach § 1 nur dann verpflichtet, wenn dieses
 - a) unverzüglich (d.h. nach entsprechender Vergleichmäßigung) abgeleitet wird,
 - b) den Bestand der öffentlichen Entwässerungsanlagen von Rehburg-Loccum nicht gefährdet,
 - c) den Betrieb der Entwässerungsanlagen von Rehburg-Loccum und hierbei insbesondere die Abwasserreinigung nicht über das übliche hinaus beeinträchtigt,
 - d) für die in den Kanalanlagen arbeitenden Personen unschädlich ist.
- (2) Der ABN wird dafür sorgen, dass das Abwasser nach den Anweisungen, die in Rehburg-Loccum gelten, vorbehandelt wird. Diesen Anweisungen liegt die Abwassersatzung von Rehburg-Loccum in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (3) Der ABN haftet für alle aus der Nichtbeachtung des § 5 Abs. 1 und 2 entstandenen Schäden, insbesondere für Personenschäden und Schäden an der öffentlichen Entwässerungsanlage von Rehburg-Loccum. Der ABN stellt Rehburg-Loccum von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Der ABN ist berechtigt, Schmutzwasser bis zu 10.000 EGW in die Entwässerungsanlage von Rehburg-Loccum einzuleiten.

§ 6

Ausführungsrichtlinien

- (1) Die Straßen- und Hausanschlusskanäle im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. werden hinsichtlich der Konstruktion, der Bauausführung und der Wahl der Baustoffe nach den gültigen DIN-/EN-Normen hergestellt oder erneuert.
- (2) Klär- und Sammelgruben für häusliche Abwässer dürfen nicht an die Entwässerungsanlage angeschlossen sein. Die Abläufe vorhandener Gruben werden unverzüglich so unterbrochen, dass eine Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage unmöglich ist.

§ 7

Betriebsrichtlinien

- (1) Der ABN wird für die unverzügliche Beseitigung auftretender Mängel hinsichtlich der Abwasserqualität sowie an der öffentlichen Entwässerungsanlage und den privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen sorgen und Rehburg-Loccum über alle Gefahren und Störungen, die der ABN mit eigenen Mitteln nicht sofort beheben kann,

unverzüglich unterrichten.

- (1) Kommt der ABN diesen Verpflichtungen nicht innerhalb einer im Einzelfall von Rehburg-Loccum festzusetzenden angemessenen Frist nach, so ist Rehburg-Loccum berechtigt, die Mängel auf Kosten des ABN auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beseitigen. Hierzu wird Vertretern von Rehburg-Loccum auch das Betreten der Privatgrundstücke im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. in Gegenwart eines Vertreters des ABN gestattet.
- (2) Rehburg-Loccum verpflichtet sich,
 - a) die Kläranlage Rehburg so auszurüsten und zu betreiben, dass das geklärte Abwasser, welches in ein Gewässer (Steinhuder Meerbach) eingeleitet wird, die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt oder die in dem wasserbehördlichen Bescheid angegebenen Werte nicht überschreitet;
 - b) die Kläranlage Rehburg mit Geräten (Wassermengenmessgerät etc.) so auszurüsten, dass eine laufende Kontrolle des Schmutzwassers in Bezug auf die Einhaltung der im Bescheid angegebenen Werte möglich wird;
 - c) das Klärwerkpersonal so auszubilden, dass es zu einer Eigenüberwachung in bezug auf das Abwasserabgabengesetz in der Lage ist.

§ 8

Entgelt

- (1) Die Menge des im Entwässerungsgebiet anfallenden Schmutzwassers wird in der Übergabestation in Mardorf zum 31.12. eines jeden Jahres abgelesen.
- (2) Der ABN zahlt für die Aufnahme und Beseitigung des Abwassers an Rehburg-Loccum ein Entgelt je Kubikmeter gemessenen Abwassers.
- (3) Der Betrag je Kubikmeter beträgt 1/3 aus dem Mittel der Benutzungsgebühren, die Rehburg-Loccum und der ABN jeweils in ihren Gebieten erheben. Der ABN erhält eine Abrechnung nach der gemessenen Jahresabwassermenge (Zeitraum jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres) bis zum 20.01. für das vorangegangene Jahr. Der Rechnungsbetrag ist vom ABN jeweils bis zum 15.02. zu begleichen.
- (4) Sollten sich im Laufe der Vertragsdauer die jeweiligen Benutzungsgebühren stark gegenläufig entwickeln, nehmen die Vertragsparteien zur Neufestsetzung des Benutzungsentgeltes Verhandlungen auf.

§ 9

Betriebsstörungen

- (1) Kann Rehburg-Loccum wegen unverschuldeter Umstände (z.B. Naturereignisse, Betriebsstörungen) das Schmutzwasser aus dem Entwässerungsgebiet vorübergehend nicht – auch nicht über Notumlauf – aufnehmen, hat der ABN keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Der ABN hat die Pflicht, für solche Notfälle Möglichkeiten zur Ableitung des Schmutzwassers zu schaffen.

§ 10Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit dreijähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmalig zum 31.12.2030 gekündigt werden.

§ 11Änderungen und Ergänzungen

- (5) Bestandteil dieses Vertrages ist außerdem die wasserrechtliche Erlaubnis der Bez.-Reg. Hannover vom 10.04.1996 zuletzt geändert vom Landkreis Nienburg am 30.12.2003.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien der Entscheidung der Kommunalaufsicht.

§ 12Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Anschluss der Abwasserdruckrohrleitung an die Kläranlage Rehburg und dem Beginn der Abwassereinleitung in Kraft.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Abwasserbehandlungsbetrieb
Neustadt a. Rbge. – ABN –

Stadt Rehburg-Loccum

Neustadt, den

Rehburg-Loccum, den

(Bürgermeister / -in)

(Bürgermeister)